

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang

Medienwissenschaften

mit den Studienrichtungen

Medieninformatik, Medienkulturwissenschaft,

Medienpsychologie, Medienrecht sowie

Ökonomie und Soziologie der Medien

an der Universität zu Köln

vom 20.08.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), und des Artikels 8 HFG, hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medienwissenschaften erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung	3
§ 2	Diplomgrad	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau	3
§ 4	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine	4
§ 5	Prüfungsausschuss	6
§ 6	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	9
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 9	Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen	13
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 12	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester	14

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 13	Zweck der Diplom-Vorprüfung	16
§ 14	Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	16
§ 15	Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	18
§ 16	Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis	18

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17	Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung	19
§ 18	Umfang und Art der Diplomprüfung	21
§ 19	Diplomarbeit	25
§ 20	Freiversuch	27
§ 21	Externes Praktikum	28
§ 22	Zusatzfächer	28
§ 23	Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis	28
§ 24	Diplomurkunde	29

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	29
§ 26	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	30
§ 27	Übergangsbestimmungen	30
§ 28	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	31

I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs Medienwissenschaften an der Universität zu Köln, den die Philosophische Fakultät unter Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchführt.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Diplomprüfung im Diplomstudiengang Medienwissenschaften verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad ‚Diplom-Medienwissenschaftlerin‘ beziehungsweise ‚Diplom-Medienwissenschaftler‘ (Dipl.-Medienwiss.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich 140 Semesterwochenstunden; es sind 14 Semesterwochenstunden für den Wahlbereich vorgesehen. Das Nähere regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium erfolgt wahlweise in zwei der folgenden fachlichen Ausrichtungen (im Folgenden: Studienrichtungen):
 - a) Medieninformatik
 - b) Medienkulturwissenschaft
 - c) Medienpsychologie
 - d) Medienrecht
 - e) Ökonomie und Soziologie der Medien

Die Entscheidung für die gewählten Studienrichtungen trifft eine Studierende oder ein Studierender mit der Einschreibung beziehungsweise der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer. Im Hauptstudium ist zusätzlich ein Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 7 bis 11 zu studieren. Die Entscheidung für das Wahlpflichtfach trifft eine Studierende oder ein Studierender in den Wahlpflichtfächern an der Philosophischen Fakultät beziehungsweise der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die nicht gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, mit der Meldung zur ersten Prüfung im gewählten

Wahlpflichtfach; in den Wahlpflichtfächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie in den Wahlpflichtfächern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, mit dem Antrag auf allgemeine Zulassung zu Teilprüfungen im gewählten Wahlpflichtfach. Einem Antrag auf Wechsel einer gewählten Studienrichtung beziehungsweise des gewählten Wahlpflichtfaches wird stattgegeben, wenn die in der zunächst gewählten Studienrichtung beziehungsweise im zunächst gewählten Wahlpflichtfach abgelegten einschlägigen Fachprüfungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind.

- (4) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Studium erstreckt sich auf Studiengebiete aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät beziehungsweise auf Studiengebiete aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise auf Studiengebiete aus dem Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise auf Studiengebiete aus dem Bereich der Mathematisch–Naturwissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise auf Studiengebiete aus dem Bereich der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Im Grundstudium erfolgt ein fächerübergreifendes Integrationsstudium.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom–Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom–Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten. Die Fachprüfungen können sich auch aus Teilprüfungen in Form von Klausuren zusammensetzen. Die letzte Prüfungsleistung soll in der Regel spätestens im vierten Fachsemester erbracht werden.
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen. Die Fachprüfungen können sich auch aus Teilprüfungen oder Teilklausuren zusammensetzen. Die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 18 setzen sich aus Teilprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsformen zusammen, für die Leistungspunkte (LP) vergeben werden; die Wahlpflichtfächer Strafrecht und Wirtschaftsrecht sind davon ausgenommen. Die Fachprüfungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Anfertigung der Diplomarbeit soll nach näherer Bestimmung in § 19 Abs. 3 innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen.
- (4) Die Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgen im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät; zuständig nach näherer Bestimmung in § 5 Abs. 7 ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Sozialwissenschaften. Die Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern aus dem Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgen im Rahmen der Prüfungen für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ mit dem Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät; zuständig nach näherer Bestimmung ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die Fachprüfungen in allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgen im Rahmen der Prüfungen für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät; zuständig ist der Prüfungsausschuss nach § 5.
- (5) Die Gegenstände einer Prüfung werden durch die Inhalte der nach der Studienordnung jeweils vorgegebenen Lehrveranstaltungen bestimmt. In den schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln

teln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse in ihrem oder seinem Fach angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag. Im Grundstudium können Prüfungsaufgaben an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Gänze oder in Teilen in Form von Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden nach Maßgabe der dort getroffenen Regelungen.

- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen in der vorgegebenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (7) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. In der Studienrichtung Medieninformatik sowie in den Fächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können Prüferinnen und Prüfer die Prüfungen auch in englischer Sprache abnehmen; die Aufgabenstellung dieser Prüfungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. Die Prüflinge können diese Prüfungen wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen.
- (8) Zu jeder Fachprüfung, Teilprüfung oder Teilklausur (Erst- und Wiederholungsprüfung) der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Fachprüfung, Teilprüfung oder Teilklausur kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Für die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, ist nach der Zulassung im Prüfungsamt gemäß § 7 in Verbindung mit § 17 eine Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen mit Leistungspunkten bei der Kursleiterin oder dem Kursleiter erforderlich.
- (9) Die für die Meldung zu und den Rücktritt von Fachprüfungen oder Teilprüfungen oder Teilklausuren maßgeblichen Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, erfolgt die Bekanntmachung durch die für die Durchführung der Prüfung zuständigen Institute oder Lehrstühle.
- (10) Für Fachprüfungen oder Teilprüfungen oder Teilklausuren wird in jedem Semester ein Prüfungstermin angesetzt. Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Fachprüfung an der Philosophischen Fakultät beziehungsweise der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, die nicht bestandene Prüfung in einem weiteren, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit anberaumten Prüfungstermin zu wiederholen. Für Fachprüfungen oder Teilprüfungen oder Teilklausuren an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gelten die diesbezüglichen Beschlüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 7). Entsprechendes gilt für die den Leistungsnachweisen zugrunde liegenden Klausuren oder mündlichen Prüfungen.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin einer Prüfung bekannt. Für die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten

kreditiert werden, erfolgt die Bekanntmachung in den für die Durchführung der Teilprüfung zuständigen Instituten oder Lehrstühlen.

- (12) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (13) Die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 18 können mit Leistungspunkten kreditiert werden. Sofern Leistungspunkte für Teilprüfungen vergeben werden, ist dies in § 18 entsprechend ausgewiesen. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn eine Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 1 bestanden ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende elf Mitglieder an:
 - 1. die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsamtes und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter;
 - 2. zwei von der Philosophischen Fakultät sowie ein von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ein von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und ein von der Humanwissenschaftlichen Fakultät gewählte hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 - 3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Philosophischen oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
 - 4. zwei Studierende des Studienganges Medienwissenschaften.

Für die Mitglieder nach den Nummern 2, 3 und 4 ist entsprechend je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Regel ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultät bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind, davon vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen mindestens eine oder einer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und mindestens eine oder einer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angehört. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen. Bei solchen Entscheidungen besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer beziehungsweise seiner Stellvertreterin oder ihrem beziehungsweise seinem Stellvertreter noch mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen; § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (7) Für die Organisation, Durchführung und Bewertung der Fachprüfungen, Teilprüfungen und Teilklausuren, die im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 1), tritt der Prüfungsausschuss den diesbezüglichen Beschlüssen, Anordnungen und Festsetzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bei. Für die Organisation, Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 2), tritt der Prüfungsausschuss in der Regel den für die Studierenden des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ mit dem Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ geltenden Beschlüssen, Anordnungen und Festsetzungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bei. Im Zweifelsfall oder bei widersprüchlichen Beschlüssen, Anordnungen und Festsetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät (§ 5 Abs. 1).
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Diplom-Vorprüfungen das Diplom-Vorprüfungsamt, für die organisatorische Abwicklung der Diplomprüfungen das Diplomprüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur Verfügung. Für die Fachprüfungen nach § 4 Abs. 4 arbeiten die Prüfungsämter der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Absatz 7 mit den zuständigen Einrichtungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät zusammen.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des

Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultäten wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

- (12) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, einschließlich der Maßgaben nach Absatz 7 mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und die Prüfer sowie die Beisitzerinnen und die Beisitzer für die Fachprüfungen nach § 4 Abs. 4 Satz 3; Entsprechendes gilt für Diplomarbeiten in allen Fächern und Fachgebiete nach § 19 Abs. 2. Der Ausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern werden in der Regel ausschließlich an der Universität zu Köln tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen eine der Fakultäten eine Lehrbefugnis verliehen hat, bestellt, die in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Darüber hinaus können auch andere Personen nach § 95 Abs. 1 HG* zu Prüferinnen beziehungsweise zu Prüfern oder zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bestellt werden, sofern sie die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben und von einem der Fachbereiche einen Lehr- und Prüfungsauftrag erhalten haben. Ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können entsprechend den Regelungen der Fakultäten zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat kann für die Diplomarbeit sowie für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer für Fachprüfungen, Teilprüfungen und Teilklausuren mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer stellen die Klausuraufgaben in den Fachprüfungen oder Teilprüfungen oder Teilklausuren. Dabei können den Kandidatinnen und Kandidaten für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer benennen die zugelassenen Hilfsmittel. Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt. Für die studienbegleitenden Teilprüfungen und Teilklausuren in den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen

* Die so gekennzeichneten Verweise auf Fundstellen im Hochschulgesetz (HG) beziehen sich auf das Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 119); s. Artikel 8 Hochschulfreiheitsgesetz.

Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, erfolgt die Bekanntmachung in den für die Durchführung der Teilprüfungen und Teilklausuren zuständigen Instituten oder Lehrstühlen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom–Vorprüfung beziehungsweise zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder eine Prüfung gemäß § 49 Abs. 6 HG bestanden hat;
 2. Kenntnisse des Englischen besitzt, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen und die durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine äquivalente Bescheinigung oder durch die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an medienwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, die auf der Lektüre überwiegend englischsprachiger Sekundärliteratur basieren;
 3. an der Universität zu Köln für den Studiengang Medienwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin beziehungsweise als Zweithörer zugelassen ist;
 4. im Fall der Zulassung zur Diplom–Vorprüfung an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Philosophischen Fakultät und an der Orientierungsberatung im zweiten Semester gemäß § 83 Abs. 2 HG* teilgenommen hat beziehungsweise im Fall der Zulassung zur Diplomprüfung die Diplom–Vorprüfung in beiden Studienrichtungen nach § 16 erfolgreich abgeschlossen hat oder eine Diplom–Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 3 angerechnet bekommen hat;
 5. die fachbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 beziehungsweise § 17 für die gewählten Studienrichtungen erfüllt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Diplomgrad gemäß § 2 bereits erworben hat oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat in einem medienwissenschaftlichen Studiengang die Diplom–Vorprüfung oder die Diplomprüfung beziehungsweise für diesen Studiengang anrechenbare und einschlägige Prüfungen an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich hinsichtlich der für die Diplom–Vorprüfung oder die Diplomprüfung anrechenbaren und einschlägigen Prüfungen in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Fachprüfung oder Teilprüfung oder Teilklausur jeweils gesondert für die Diplom–Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. im Fall der Diplomprüfung eine Darstellung des Bildungsgangs,
 3. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann sie oder er in einem medienwissenschaftlichen Studiengang die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung beziehungsweise für diesen Studiengang anrechenbare und einschlägige Prüfungen an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren beziehungsweise seinen Prüfungsanspruch verloren hat und ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund des mit allen geforderten Unterlagen vorgelegten Antrags. Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt gegebenenfalls unter dem Vorbehalt, dass die Nachweise gemäß § 14 zu einem von der Prüfungsordnung bestimmten und vom Prüfungsausschuss festgesetzten späteren Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens vorgelegt werden. Im ersten und zweiten Semester erfolgt eine Zulassung zur Diplom-Vorprüfung unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis über die Orientierungsberatung im zweiten Semester gemäß Abs. 1 Nr. 4 zum dritten Semester vorgelegt wird. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt gegebenenfalls unter dem Vorbehalt, dass die Nachweise gemäß § 17 zu einem von der Prüfungsordnung bestimmten und vom Prüfungsausschuss festgesetzten späteren Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens vorgelegt werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede Klausurarbeit und die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Im Fall von Satz 2 wird gleichwohl dann eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt, wenn die Diplomarbeit von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde; dies gilt nicht, wenn das Fach nur von einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten wird. Die Bewertung durch jede Prüferin oder jeden Prüfer (Einzelbewertung) erfolgt gemäß Absatz 1. Die Note einer Klausurarbeit und einer Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Lautet bei der Diplomarbeit eine Einzelbewertung mindestens ausreichend und die andere nicht ausreichend, so wird

von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall ergibt sich als Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der beiden besseren, mindestens „ausreichend“ (4,0) lautenden Einzelbewertungen. Laute zwei der drei Einzelbewertungen nicht ausreichend, ist die Note der Diplomarbeit nicht ausreichend. Eine Vorkorrektur der Klausurarbeiten und der Diplomarbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte der Prüferinnen oder Prüfer ist zulässig.

- (3) Jede mündliche Fachprüfung oder Teilprüfung wird vor mindestens zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit zwei Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß Absatz 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Zu einer mündlichen Prüfung soll Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Diplomprüfung zugelassen sind und sich der gleichen Fachprüfung in einem späteren Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht oder bereits schriftlich widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (4) Die Bewertung der in Form von Klausurarbeiten abgelegten Fachprüfungen und Teilprüfungen und Teilklausuren soll den Kandidatinnen oder Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden. Das Ergebnis der in mündlicher Form abgelegten Fachprüfungen wird den Kandidatinnen oder Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bewertung der einem Leistungsnachweis zugrunde liegenden Leistung. Die Bewertung der Diplomarbeit soll den Kandidatinnen oder Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.
- (5) Die Note der Diplom-Vorprüfung besteht aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen in den beiden gewählten Studienrichtungen.
Die Note der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel
 1. der zweifach gewichteten Note der Diplomarbeit,
 2. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung (Studienrichtung Medieninformatik),
 3. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Spezielle Medieninformatik (Studienrichtung Medieninformatik),
 4. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Allgemeine Medienkulturwissenschaft (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 5. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Spezielle Medienkulturwissenschaft (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 6. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Allgemeine Methoden und Theorien der Psychologie (Studienrichtung Medienpsychologie),
 7. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Spezielle Medienpsychologie (Studienrichtung Medienpsychologie),
 8. der zweifach gewichteten Note der Fachprüfung Bürgerliches und Öffentliches Recht (Studienrichtung Medienrecht),
 9. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Spezielles Medienrecht (Studienrichtung Medienrecht),
 10. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien),
 11. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Medienökonomie (Studienrichtung

- Ökonomie und Soziologie der Medien),
12. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Theorien und Methoden der Soziologie (Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien),
 13. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung Mediensoziologie (Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien) und der
 14. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung im gewählten Wahlpflichtfach.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen oder Teilklausuren, ergibt sich die Note der Fachprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen und Teilklausuren. Teilklausuren werden dabei wie Teilprüfungen gewichtet. In den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, ergibt sich die Note der Fachprüfung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen; dabei gehen nur die Noten der Teilprüfungen in die Berechnung ein, die zuerst zum Erreichen der 24 Leistungspunkte führen. Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 gut,

über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

- (6) Sind in der Diplomprüfung alle Fachnoten und die Note der Diplomarbeit sehr gut, lautet die Gesamtnote der Diplomprüfung „mit Auszeichnung“.
- (7) Für die Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, gilt das Zwei-Prüfer-Prinzip gemäß Absätze 2 und 3 nicht.

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung (Fachprüfung, Teilprüfung, Teilklausur, Diplomarbeit oder sonstige Form von Prüfung) ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt wurde und gegebenenfalls fehlende Vorleistungen gemäß § 7 Abs. 4 fristgerecht nachgereicht wurden. Fachprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen, Teilklausuren oder sonstigen Formen von Prüfungen) zusammensetzen, sind bestanden, wenn jede einzelne der Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und fehlende Vorleistungen gemäß § 7 Abs. 4 fristgerecht nachgereicht wurden. Wurden fehlende Vorleistungen nicht fristgerecht nachgereicht, gilt die Fachprüfung oder Teilprüfung oder Teilklausur oder sonstige Form von Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Es ergeht kein schriftlicher Bescheid zu einzelnen nicht bestandenen Teilprüfungen oder Teilklausuren in den Wahlpflichtfächern an

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 18, die mit Leistungspunkten kreditiert werden.

- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung, eine Teilprüfung oder Teilklausur oder die Diplomarbeit nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises eines Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist. Bei Abbruch der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede als nicht ausreichend bewertete Fachprüfung oder Teilprüfung oder Teilklausur kann zweimal wiederholt werden (Versuchsrestriktion). Die Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abgelegt werden. Eine dritte Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen oder Teilprüfungen oder Teilklausuren ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass eine Fachprüfung oder Teilprüfung oder Teilklausur aufgrund eines nicht fristgerecht vorgelegten Nachweises gemäß § 14 Absätze 3 und 4 als "nicht bestanden" gilt. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Teilprüfung oder Teilklausur im Rahmen der Diplomprüfung bestimmt sich nach § 20 (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht für Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden. Bestandene Prüfungsleistungen (Fachprüfungen, Teilprüfungen oder Teilklausuren) werden auf das Wiederholungsprüfungsverfahren angerechnet und können nicht wiederholt werden; § 20 bleibt unberührt.
- (2) Eine mit nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Anfertigung der Diplomarbeit soll innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Anfertigung einer nicht bestandenen Diplomarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit sind ausgeschlossen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attests einer von ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die geltend gemachten Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu beein-

flussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der beziehungsweise dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (5) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 92 Abs. 7 HG* vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Medienwissenschaften an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen, die im Diplomstudiengang Medienwissenschaften an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden beziehungsweise erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Dies gilt in Verbindung mit § 10 auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dies gilt in Verbindung mit § 10 auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Diplomstudiengang Medienwissenschaften erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Dies gilt in Verbindung mit § 10 auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Dasselbe gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein–Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (5) Eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld wird auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit der einzelnen Leistungen nachgewiesen wird.
- (6) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom–Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (10) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach § 8 Abs. 5 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen im Zeugnis durch den Vermerk „erlassen“ gekennzeichnet.
- (11) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 10 ist der Prüfungsausschuss. Er kann in den Fällen der Absätze 2 bis 7 zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher hören.
- (12) Für die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, bilden die Leistungspunkte einen Referenzrahmen für die Anerkennung nach Abs. 1 bis 11.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 13 Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der beiden gewählten medienwissenschaftlichen Studienrichtungen Medieninformatik beziehungsweise Medienkulturwissenschaft beziehungsweise Medienpsychologie beziehungsweise Medienrecht beziehungsweise Ökonomie und Soziologie der Medien angeeignet und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

§ 14 Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Meldung zu einer Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung setzt die Vorlage folgender Nachweise nach Maßgabe von Absatz 3 und nach näherer Bestimmung der Studienordnung voraus:
1. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung Medieninformatik (1. und 2. Teil) (Studienrichtung Medieninformatik),
 2. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung Basisinformationstechnologie (1. und 2. Teil) (Studienrichtung Medieninformatik),
 3. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung Softwaretechnologie I für Medienwissenschaftler (1. und 2. Teil) (Studienrichtung Medieninformatik),
 4. einen Teilnahmenachweis aus einer Übung zur Vorlesung Medienkulturwissenschaft (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 5. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung im Fachgebiet Medientheorie (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 6. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung im Fachgebiet Mediengeschichte (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 7. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung im Fachgebiet Formate und Genres (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 8. einen Teilnahmenachweis aus einer Vorlesung oder einer Übung zur Vorlesung Kommunikations- und Medienpsychologie (Studienrichtung Medienpsychologie),
 9. einen Leistungsnachweis aus einer Vorlesung oder einer Übung Statistik (Teil I und II) (Studienrichtung Medienpsychologie),
 10. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung Sozialpsychologie oder Allgemeine Psychologie I oder Allgemeine Psychologie II oder Differentielle Psychologie oder Entwicklungspsychologie oder Biologische Psychologie (Studienrichtung Medienpsychologie),

11. einen Teilnahmenachweis aus einer Arbeitsgemeinschaft „Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil und Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrages“ (Studienrichtung Medienrecht),
12. einen Teilnahmenachweis aus einer Arbeitsgemeinschaft „Staatsrecht I“ (Studienrichtung Medienrecht),
13. einen Teilnahmenachweis aus einer Übung Methodik der Empirischen Sozialforschung oder Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften (Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien),

Mit der Vorlage des letzten Nachweises für die jeweils gemäß § 3 Abs. 3 gewählten Studienrichtungen erlischt der Vorbehalt der Zulassung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3.

- (2) Die Leistungsnachweise werden gemäß Studienordnung und nach Maßgabe der Lehrenden jeweils aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Leistung in Form einer Klausurarbeit, einer Hausarbeit, eines Referats, eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer erbracht. Die Teilnahmenachweise werden aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erworben.
- (3) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt vorzulegen:
 1. die Nachweise nach Nummern 1, 2 und 3 bei der Meldung zur Fachprüfung *Grundlagen der Informationsverarbeitung* (Studienrichtung Medieninformatik);
 2. die Nachweise nach Nummern 4, 5, 6 und 7 bei der Meldung zur Fachprüfung *Grundlagen der Medienkulturwissenschaft* (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft);
 3. die Nachweise nach Nummern 8, 9 und 10 bei der Meldung zur Fachprüfung *Methoden und Grundlagen der Psychologie* (Studienrichtung Medienpsychologie);
 4. die Nachweise nach Nummern 11 und 12 bei der Meldung zur letzten Teilprüfung im Rahmen der Fachprüfung *Grundlagen der Rechtswissenschaft* (Studienrichtung Medienrecht);
 5. der Nachweis nach Nummern 13 bei der Meldung zur Teilprüfung in *Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie* oder *Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie* im Rahmen der Fachprüfung *Grundlagen der Ökonomie und Soziologie der Medien* (Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien).
- (4) Kann ein Nachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachzureichen.

§ 15 Umfang und Art der Diplom–Vorprüfung

- (1) Die Diplom–Vorprüfung wird in den beiden gewählten Studienrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 abgelegt. Sie besteht in den einzelnen Studienrichtungen aus den Fachprüfungen gemäß Abs. 2, 3, 4, 5 und 6.
- (2) Die Fachprüfung *Grundlagen der Informationsverarbeitung* als Diplom–Vorprüfung in der Studienrichtung Medieninformatik erstreckt sich auf die Fachgebiete Basisinformationstechnologie, Softwaretechnologie und Medieninformatik. Sie wird als vierstündige Klausurarbeit im Rahmen der Prüfungen an der Philosophischen Fakultät abgelegt.
- (3) Die Fachprüfung *Grundlagen der Medienkulturwissenschaft* als Diplom–Vorprüfung in der Studienrichtung Medienkulturwissenschaft erstreckt sich auf die Fachgebiete Medientheorie, Mediengeschichte sowie Formate und Genres. Sie wird als vierstündige Klausurarbeit im Rahmen der Prüfungen an der Philosophischen Fakultät abgelegt.
- (4) Die Fachprüfung *Methoden und Grundlagen der Psychologie* als Diplom–Vorprüfung in der Studienrichtung Medienpsychologie erstreckt sich auf die Fachgebiete Medienpsychologie, Allgemeine Psychologie und Sozialpsychologie. Sie wird als vierstündige Klausurarbeit im Rahmen der Prüfungen an der Humanwissenschaftlichen Fakultät abgelegt.
- (5) Die Fachprüfung *Grundlagen der Rechtswissenschaft* als Diplom–Vorprüfung in der Studienrichtung Medienrecht besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus den Teilprüfungen

1. Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrages,
2. Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrages,
3. Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht),
4. Staatsrecht II (Grundrechte),

die im Rahmen der Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Teilprüfungen nach Nummern 1 und 2, sowie die Teilprüfungen nach Nummern 3 und 4 sollen jeweils innerhalb eines Semesters abgelegt werden. Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach den Regelungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

- (6) Die Fachprüfung *Grundlagen der Ökonomie und Soziologie der Medien* als Diplom–Vorprüfung in der Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus den Teilprüfungen

1. Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik,
2. Grundzüge der Mikroökonomik sowie
3. Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie *oder*
Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie,

die als Klausurarbeiten von jeweils ein- bis zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.

§ 16 Bestehen der Diplom–Vorprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplom–Vorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fachprüfungen beziehungsweise Teilklausuren in den beiden gewählten Studienrichtungen gemäß § 15 mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt wurde.

- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Studienrichtungen sowie die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung nach § 8 Abs. 5 enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung setzt die Vorlage folgender Nachweise nach Maßgabe von Absatz 3 voraus:
1. je einen Leistungsnachweis aus zwei Seminaren oder Übungen zur Historisch-Kulturwissenschaftlichen Informationsverarbeitung (Studienrichtung Medieninformatik),
 2. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung zur Softwaretechnologie II für Medienwissenschaftler (1. und 2. Teil) (Studienrichtung Medieninformatik),
 3. je einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung in zwei der drei Fachgebiete der Allgemeinen Medienkulturwissenschaft (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 4. einen Teilnahmenachweis aus einem Seminar oder einer Übung in demjenigen der drei Fachgebiete der Allgemeinen Medienkulturwissenschaft, das nicht durch einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung abgedeckt wurde (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 5. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung in einem der beiden gewählten Fachgebiete der Speziellen Medienkulturwissenschaft (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 6. einen Teilnahmenachweis aus einem Seminar oder einer Übung in demjenigen der beiden gewählten Fachgebiete der Speziellen Medienkulturwissenschaft, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt wurde (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 7. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung im Fachgebiet Theorien der Psychologie (Studienrichtung Medienpsychologie),
 8. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung im Fachgebiet Methoden der Psychologie (Studienrichtung Medienpsychologie),
 9. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung im Fachgebiet Spezielle Medienpsychologie (Studienrichtung Medienpsychologie),
 10. einen Leistungsnachweis aus einem Empiriepraktikum Medienpsychologie im Fachgebiet Spezielle Medienpsychologie (Studienrichtung Medienpsychologie),
 11. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer Übung im Medienrecht (Studienrichtung Medienrecht),

12. einen Leistungsnachweis aus einer Vorlesung, einem Seminar oder einer Übung aus den Fächern Kommunikationsrecht, Internetrecht, Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Vertragsgestaltung oder Öffentliches Wirtschaftsrecht (Studienrichtung Medienrecht),
13. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Medienökonomie (Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien),
14. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Mediensoziologie (Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien),
15. einen Teilnahmenachweis aus dem Forschungsprojekt empirische Sozialforschung (Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien).
16. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar des Wahlpflichtfachs nach näherer Bestimmung der Studienordnung; in den Wahlpflichtfächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und in den Wahlpflichtfächern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, entfällt dieser Nachweis.

Mit der Vorlage des letzten Nachweises für die jeweils gemäß § 3 Abs. 3 gewählten Studienrichtungen erlischt der Vorbehalt der Zulassung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 5.

- (2) Die Leistungsnachweise werden nach Maßgabe der Lehrenden jeweils aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Leistung in Form einer Klausurarbeit von zweistündiger Dauer, einer Hausarbeit, eines Referats, eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer erbracht. Die Zulassung zu einem Seminar des Hauptstudiums in den Pflichtfächern oder in den Wahlpflichtfächern kann nach näherer Bestimmung der Studienordnung von der Teilnahme an jeweils einer anderen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt vorzulegen:
 1. die Nachweise nach Nummer 1 bei der Meldung zur Fachprüfung *Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung* (Studienrichtung Medieninformatik),
 2. den Nachweis nach Nummer 2 bei der Meldung zur Fachprüfung *Spezielle Medieninformatik* (Studienrichtung Medieninformatik),
 3. die Nachweise nach Nummern 3 und 4 bei der Meldung zur Fachprüfung *Allgemeine Medienkulturwissenschaft* (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 4. die Nachweise nach Nummern 5 und 6 bei der Meldung zur Fachprüfung *Spezielle Medienkulturwissenschaft* (Studienrichtung Medienkulturwissenschaft),
 5. die Nachweise nach Nummern 7 und 8 bei der Meldung zur Fachprüfung *Allgemeine Methoden und Theorien der Psychologie* (Studienrichtung Medienpsychologie),
 6. die Nachweise nach Nummern 9 und 10 bei der Meldung zur Fachprüfung *Spezielle Medienpsychologie* (Studienrichtung Medienpsychologie),
 7. die Nachweise nach Nummern 11 und 12 bei der Meldung zur Fachprüfung *Spezielles Medienrecht* (Studienrichtung Medienrecht),

8. den Nachweis nach Nummer 13 bei der Meldung zur letzten Teilprüfung im Rahmen der Fachprüfung *Medienökonomie* (Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien),
9. den Nachweis nach Nummer 14 und 15 bei der Meldung zur Fachprüfung *Mediensoziologie* (Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien),
10. den Nachweis nach Nummer 16 bei der Meldung zur Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach an der Philosophischen Fakultät beziehungsweise in den Wahlpflichtfächern Strafrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise Informatik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise Erziehungswissenschaft an der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit (§19) sowie aus Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen nach Absatz 2 bis 6 in den beiden gewählten Studienrichtungen gemäß § 3 Abs. 3, die auch Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren, sowie der Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach gemäß Absätzen 7 bis 17.
- (2) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Medieninformatik erstreckt sich auf die Fachprüfungen *Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung* und *Spezielle Medieninformatik*. Die Fachprüfung in *Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung* wird als vierstündige Klausur im Rahmen der Termine für die Prüfungen an der Philosophischen Fakultät abgelegt. Die Fachprüfung *Spezielle Medieninformatik* wird als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer je Kandidatin oder Kandidat im Rahmen der Termine für die Prüfungen an der Philosophischen Fakultät abgelegt.
- (3) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Medienkulturwissenschaft erstreckt sich auf die Fachprüfungen *Allgemeine Medienkulturwissenschaft* und *Spezielle Medienkulturwissenschaft*. Die Fachprüfung in *Allgemeine Medienkulturwissenschaft* wird als vierstündige Klausur im Rahmen der Termine für die Prüfungen an der Philosophischen Fakultät abgelegt. Die Fachprüfung *Spezielle Medienkulturwissenschaft* wird als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer je Kandidatin oder Kandidat im Rahmen der Termine für die Prüfung an der Philosophischen Fakultät abgelegt.
- (4) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Medienpsychologie erstreckt sich auf die Fachprüfungen *Allgemeine Methoden und Theorien der Psychologie* und *Spezielle Medienpsychologie*. Die Fachprüfung in *Allgemeine Methoden und Theorien der Psychologie* wird als vierstündige Klausur im Rahmen der Termine für die Prüfungen an der Philosophischen Fakultät abgelegt. Die Fachprüfung in *Spezielle Medienpsychologie* wird als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer je Kandidatin oder Kandidat im Rahmen der Termine für die Prüfungen an der Philosophischen Fakultät abgelegt.
- (5) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Medienrecht erstreckt sich auf die Fachprüfungen *Bürgerliches und Öffentliches Recht* und *Spezielles Medienrecht*. Die Fachprüfung *Bürgerliches und Öffentliches Recht* besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus den Teilprüfungen:
 1. Vertragliche Schuldverhältnisse,
 2. Gesetzliche Schuldverhältnisse,
 3. Allgemeines Verwaltungsrecht,

die im Rahmen der Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Fachprüfung *Spezielles Medienrecht* besteht aus einer Klausur, die sich auf die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung bezieht, die im Rahmen der Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird. Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach den Regelungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

- (6) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien erstreckt sich auf die Fachprüfungen:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
2. Medienökonomie,
3. Theorien und Methoden der Soziologie,
4. Mediensoziologie.

Die Fachprüfung *Allgemeine Volkswirtschaftslehre* besteht aus den Teilprüfungen:

1. Allgemeine Wirtschaftspolitik,
2. Managerial Economics,
3. Industrieökonomik und Wettbewerb,

die als Klausurarbeiten von jeweils ein- bis zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Fachprüfung *Allgemeine Volkswirtschaftslehre* ist bestanden, wenn die drei Teilprüfungen erfolgreich abgelegt sind. Ist eine der Teilprüfungen endgültig nicht bestanden, so ist die Fachprüfung *Allgemeine Volkswirtschaftslehre* endgültig nicht bestanden.

Die Fachprüfung *Medienökonomie* besteht aus den Teilprüfungen:

1. Medienordnung,
2. Medienmärkte,

die als Klausurarbeiten von jeweils ein- bis zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.

Die Fachprüfung *Theorien und Methoden der Soziologie* wird als Klausurarbeit von zweistündiger Dauer oder als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt.

Die Fachprüfung *Mediensoziologie* wird als Klausurarbeit von zweistündiger Dauer oder als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt.

- (7) Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung *Medieninformatik* sind:

1. Informatik (Mathematisch–Naturwissenschaftliche Fakultät)
2. Kunstgeschichte (Philosophische Fakultät)
3. Mittlere und Neuere Geschichte (Philosophische Fakultät)
4. Musikwissenschaft (Philosophische Fakultät)

5. Erziehungswissenschaft (Humanwissenschaftliche Fakultät)
6. Philosophie (Philosophische Fakultät)
7. Soziologie (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)
8. Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft (Philosophische Fakultät)

Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft darf nicht als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Studienrichtung Medieninformatik mit der Studienrichtung Medienkulturwissenschaft kombiniert wird. Soziologie darf nicht als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Studienrichtung Medieninformatik mit der Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien kombiniert wird.

(8) Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung *Medienkulturwissenschaft* sind:

1. Informationsverarbeitung (Philosophische Fakultät)
2. Kunstgeschichte (Philosophische Fakultät)
3. Mittlere und Neuere Geschichte (Philosophische Fakultät)
4. Musikwissenschaft (Philosophische Fakultät)
5. Erziehungswissenschaft (Humanwissenschaftliche Fakultät)
6. Philosophie (Philosophische Fakultät)
7. Politikwissenschaft (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)
8. Soziologie (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)

Informationsverarbeitung darf nicht als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Studienrichtung Medienkulturwissenschaft mit der Studienrichtung Medieninformatik kombiniert wird. Soziologie darf nicht als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Studienrichtung Medienkulturwissenschaft mit der Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien kombiniert wird.

(9) Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung *Medienpsychologie* sind:

1. Informationsverarbeitung (Philosophische Fakultät)
2. Kunstgeschichte (Philosophische Fakultät)
3. Mittlere und Neuere Geschichte (Philosophische Fakultät)
4. Musikwissenschaft (Philosophische Fakultät)
5. Erziehungswissenschaft (Humanwissenschaftliche Fakultät)
6. Philosophie (Philosophische Fakultät)
7. Soziologie (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)
8. Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft (Philosophische Fakultät)
9. Wirtschafts- und Sozialpsychologie (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)

Informationsverarbeitung darf nicht als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Studienrichtung Medienpsychologie mit der Studienrichtung Medieninformatik kombiniert wird. Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft darf nicht als Wahlpflichtfach gewählt werden,

wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Studienrichtung Medienpsychologie mit der Studienrichtung Medienkulturwissenschaft kombiniert wird. Soziologie darf nicht als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Studienrichtung Medienpsychologie mit der Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien kombiniert wird.

- (10) Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung *Medienrecht* sind:
1. Arbeitsrecht (Rechtswissenschaftliche Fakultät, aber Regelung gemäß Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Fakultät, mit LP)
 2. Politikwissenschaft (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)
 3. Steuerrecht (Rechtswissenschaftliche Fakultät, aber Regelung gemäß Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Fakultät, mit LP)
 4. Strafrecht (Rechtswissenschaftliche Fakultät, aber gemäß den Regeln der Philosophischen Fakultät)
 5. Wirtschaftsrecht (Rechtswissenschaftliche Fakultät)
- (11) Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung *Ökonomie und Soziologie der Medien* sind:
1. Informationsverarbeitung (Philosophische Fakultät)
 2. Philosophie (Philosophische Fakultät)
 3. Politikwissenschaft (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)
 4. Sozialpolitik (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)
 5. Wirtschaftspädagogik (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)
 6. Wirtschafts- und Sozialgeographie (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)
 7. Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)
 8. Wirtschafts- und Sozialpsychologie (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, mit LP)
- Informationsverarbeitung darf nicht als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Studienrichtung Ökonomie und Soziologie der Medien mit der Studienrichtung Medieninformatik kombiniert wird.
- (12) Die Diplomprüfung in einem *Wahlpflichtfach an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät* oder in den *Wahlpflichtfächern Arbeitsrecht und Steuerrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät* besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus Teilprüfungen, die im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Teilprüfungen erfolgreich abgelegt und damit insgesamt mindestens 24 Leistungspunkte erworben wurden. Sobald die erforderlichen 24 Leistungspunkte erreicht wurden, ist das Ablegen von weiteren Teilprüfungen in diesem Wahlpflichtfach nicht zulässig; darüber hinaus abgelegte Teilprüfungen sind für das Prüfungsverfahren und die Berechnung der Note der Fachprüfung gegenstandslos. Nach Maßgabe der Studienordnung kann eine Teilprüfung im Umfang von 6 Leistungspunkten durch ein Hauptseminar (7 LP) ersetzt werden.
- (13) Art und Umfang der Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern der Wirtschafts- und

Sozialwissenschaftlichen Fakultät gemäß Abs. 7 bis 11 bestimmen sich nach den Regelungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Sie können nach Maßgabe der Anhänge in der Studienordnung in Form einer Klausurarbeit von ein- bis zweistündiger Dauer, einer Hausarbeit, eines Referats, einer Übungsaufgabe oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten im Pflichtbereich und mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten im Wahlbereich erbracht werden. Eine Kombination dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die Form dieser Prüfungsleistungen setzt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Von der in den Anhängen der Studienordnung jeweils aufgeführten Prüfungsform kann die Prüferin oder der Prüfer entsprechend den Bestimmungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abweichen. In diesem Fall ist die Prüfungsform rechtzeitig bekannt zu geben.

- (14) Die Diplomprüfung in einem *Wahlpflichtfach an der Philosophischen Fakultät* beziehungsweise im *Wahlpflichtfach Erziehungswissenschaft an der Humanwissenschaftlichen Fakultät* besteht aus einer Fachprüfung, die nach Maßgabe der Studienordnung als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer oder als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer, die in der Regel im Rahmen der Magisterprüfungen an der Philosophischen Fakultät abgelegt wird.
- (15) Die Diplomprüfung in einem *Wahlpflichtfach an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät*, das gemäß Abs. 10 nicht mit Leistungspunkten kreditiert wird, besteht aus einer Fachprüfung, die nach Maßgabe der Studienordnung als Klausurarbeit von zwei- bis vierstündiger Dauer oder als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer im Rahmen der Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird.
- (16) Die Diplomprüfung in einem *Wahlpflichtfach an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät* besteht aus einer Fachprüfung, die nach Maßgabe der Studienordnung als Klausurarbeit von zwei- bis vierstündiger Dauer oder als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer, die in der Regel im Rahmen der Magisterprüfungen an der Philosophischen Fakultät abgelegt wird.
- (17) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses anstelle der in § 18 Abs. 7 bis 11 vorgesehenen Wahlpflichtfächer auch ein anderes Fach aus den Prüfungsfächern einer Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Wahlpflichtfach mit dem Einverständnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters genehmigen, sofern dieses Fach dort planmäßig vertreten ist und in sinnvollem Zusammenhang mit den medienwissenschaftlichen Studieninhalten steht. Die Studienanforderungen und die Form der Prüfung für dieses Wahlpflichtfach werden dem Prüfling mit der Genehmigung bekannt gegeben. Das Thema der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 2 darf nicht aus diesem Fach entnommen werden. Ab dem Wintersemester 2007/2008 werden keine Genehmigungen zum Studium in Fächern gemäß Satz 1 erteilt, sofern nicht bereits in anderen Fällen das beantragte Fach zuvor genehmigt wurde und ein Studienplan vorliegt.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr oder ihm gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und in klarer Darstellung der Erkenntnisse zu bearbeiten.

- (2) Das Thema der Diplomarbeit muss einem der in § 18 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Fächer oder Fachgebiete der für die Diplomprüfung gewählten Studienrichtung entnommen werden. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer ausgegeben werden. Die Anzahl der auszugebenden Diplomarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin oder den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen und Prüfern gleichmäßige Verteilung der Diplomarbeiten hinzuwirken.
- (3) Die Meldung zur Anfertigung der Diplomarbeit setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der betreffenden Studienrichtung die Nachweise nach § 17 Abs. 1 aus dem Hauptstudium vorlegt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themastellerin oder den Themasteller für die Diplomarbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Diplomarbeit spätestens abzugeben ist. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themastellerin oder dem Themasteller eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Diplomarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann nach näherer Bestimmung der Studienordnung durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel etwa 60 Seiten betragen; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 5. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei soll der Richtwert von mindestens 30 Seiten für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
- (7) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Prüfling einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (8) Die Diplomarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise noch nicht im Rahmen einer anderen Prüfung vorgelegt worden sein.
- (9) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themastellerin oder des Themastellers die Abfassung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.
- (10) Die Diplomarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel sowie eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die Diplomarbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig und ohne Be-

nutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen (einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen), die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat, ferner eine Erklärung gemäß Absatz 8. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung an Eides statt gemäß § 92 Abs. 7 HG* verlangen.

- (11) Die Diplomarbeit ist innerhalb der der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilten Frist gemäß Absatz 6 in drei fest gebundenen Ausfertigungen im Diplomprüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Prüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn einer der Tatbestände des § 11 Abs. 1 oder 3 vorliegt.
- (2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Studiendauer werden Studienzeiten in anderen Studiengängen mit Einzelfächern gemäß dieser Prüfungsordnung nach Maßgabe der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt.
- (3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Studiendauer bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich aufgrund längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität zu Köln oder einer anderen Hochschule tätig war.
- (6) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (7) Liegen die Voraussetzungen für einen Freiversuch vor, so hat die Kandidatin oder der Kandidat dies unaufgefordert mit der Meldung zu einer Prüfung zu erklären und nachzuweisen. Erfolgt die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht oder werden die Nachweise gemäß den Absätzen 2 bis 6 nicht spätestens mit der Meldung zu der Prüfung vorgelegt, ist die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen.

- (8) Wurde eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 bestanden, kann diese Prüfung zur Verbesserung der Fachnote an derselben Hochschule einmal wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist für den nächstfolgenden Prüfungstermin im Sinne des § 4 Abs. 10 abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.
- (9) Führt die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen in der Wiederholungsprüfung zu einer besseren Note, so wird diese bei der Berechnung der Fachnote und der abschließenden Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 21 Externes Praktikum

Spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplomprüfung (Fachprüfung oder Teilprüfung oder Diplomarbeit) ist gegebenenfalls der Nachweis über die Ableistung des gemäß der Studienordnung auf das Studium der Medienwissenschaften bezogenen Praktikums vorzulegen. Dieses Praktikum sollen die Kandidatin oder der Kandidat im Umfang von mindestens 12 Wochen, möglichst während des Hauptstudiums, absolviert haben. Es wird im Zeugnis über die Diplomprüfung gesondert aufgeführt, sofern es mit den Fachvertreterinnen oder den Fachvertretern aus einer der gewählten Studienrichtungen vorher abgesprochen wurde. In Absprache mit den Fachvertreterinnen oder den Fachvertretern der gewählten Studienrichtungen kann es auch in Form von zwei getrennten Praktika im Umfang von mindestens je 6 Wochen nachgewiesen werden, die sich auf die beiden gewählten Studienrichtungen beziehen. Das Empiriepraktikum in der Studienrichtung Medienpsychologie gemäß § 17 Abs. 1 Nummer 10 kann nicht als Nachweis im Sinne von Satz 1 vorgelegt werden.

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich im Zusammenhang mit der letzten Prüfung oder im Anschluss daran in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer können die in § 18 Abs. 7 bis 11 vorgesehenen Wahlpflichtfächer gewählt werden, sofern sie mit den beiden gemäß § 3 Abs. 3 studierten Studienrichtungen kombinierbar sind.
- (2) Die Studien- und Prüfungsanforderungen in einem Zusatzfach entsprechen denen des betreffenden Wahlpflichtfachs.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach wird in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen und kann auf Antrag im Diplomzeugnis aufgenommen werden, sofern die Prüfung spätestens im Zusammenhang mit der letzten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt worden ist. Eine Berücksichtigung der Fachnote bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

§ 23 Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Diplomarbeit sowie in jeder Fachprüfung oder Teilprüfung oder Teilklausur der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der gemäß § 3 Abs. 3 studierten Studienrichtungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt und damit auch in den gewählten Wahlpflichtfächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder in den Wahlpflichtfächern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät alle erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Namen der Themastellerin oder des Themastellers, das Thema und die Note der

Diplomarbeit, die Noten in den Pflichtfächern, die Note in dem gewählten Wahlpflichtfach, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie gegebenenfalls den Nachweis eines Praktikums beziehungsweise von Praktika nach § 21. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde oder der Nachweis über die bestandenen Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 10 im Prüfungsamt vorgelegt wird. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Diplomarbeit, ist das Datum, an dem die Diplomarbeit im Diplomprüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Wiederholt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach erfolgreichem Abschluss der Diplomprüfung eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 8, wird anstelle des Zeugnisses im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eine vorläufige Bescheinigung über die in den Fachprüfungen sowie in der Diplomarbeit erzielten Ergebnisse ausgestellt. In diesem Fall trägt das nach Abschluss der Wiederholungsprüfung auszustellende Zeugnis im Sinne von Abs. 2 Satz 1 das Datum des Tages, an dem die letzte in dieses Zeugnis eingehende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 24 Diplomurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum dieses Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Diploms.
- (6) Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet die Philosophische Fakultät.

§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und nach Abschluss jeder Fachprüfung, Teilprüfung und Teilklausur wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die für den Studiengang Medienwissenschaften an der Universität zu Köln eingeschrieben sind oder als Zweithörerinnen oder als Zweithörer zugelassen worden sind und sich im Sommersemester 2006 oder später zu einer Prüfung melden. Der Nachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 15 muß gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 9 von allen Prüflingen vorgelegt werden, welche die Fachprüfung gemäß § 15 Abs. 6 im Wintersemester 2008/2009 oder später abschließen.
- (2) Eine Einschreibung oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer in den Diplomstudiengang Medienwissenschaften im ersten Fachsemester erfolgt letztmalig im Sommersemester 2007.
- (3) Eine Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt letztmalig im Wintersemester 2009/2010. Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung können letztmalig im Wintersemester 2010/2011 abgelegt werden. Der Anspruch, die Diplom-Vorprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, erlischt zum 1.4.2011. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das Grundstudium nicht abgeschlossen haben, werden aus dem Diplomstudiengang Medienwissenschaften exmatrikuliert oder verlieren den Zweithörerstatus.
- (4) Eine Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung erfolgt letztmalig im Sommersemester 2013; die Zulassung muss spätestens am 15.9.2013 mit Nachweis der vollständigen Zulassungsvoraussetzungen beantragt werden. Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung können letztmalig im Wintersemester 2014/2015 abgelegt werden. Der Nachweis über die bestandenen Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 10 muss spätestens am 31.3.2015 im Prüfungsamt eingereicht werden. Der Anspruch, die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, erlischt zum 1.4.2015. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das Diplomstudium Medienwissenschaften nicht abgeschlossen haben, werden aus dem Diplomstudiengang Medienwissenschaften exmatrikuliert oder verlieren den Zweithörerstatus. Dies gilt auch für Prüfungen und Immatrikulationen im Rahmen eines Studiums in einem Zusatzfach.
- (5) Ein Wechsel oder Quereinstieg vom Bachelor- oder Masterstudium Medienwissenschaften in den Diplomstudiengang Medienwissenschaften ist nicht zulässig.

- (6) Soweit eine Kandidatin oder ein Kandidat das Prüfungsverfahren nach dieser Ordnung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abschließen konnte oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Auslaufregelung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG*.

§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medienwissenschaften mit den Studienrichtungen Medieninformatik, Medienkulturwissenschaft, Medienpsychologie, Medienrecht sowie Ökonomie und Soziologie der Medien an der Universität zu Köln vom 31. März 2004 (Amtliche Mitteilung 23/2004) zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. September 2005 (Amtliche Mitteilungen 38/2005) außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 04.06.2008, den Zustimmungserklärungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 07.07.2008, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 05.06.2008, der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 07.07.2008 und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2008 sowie nach Beschluss des Rektorats vom 08.08.2008.

Köln, den 20.08.2008

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Bongartz